

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 5

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### — Armenpflege und Armenpolizei.

„Derjenigen Gemeinde, welche die Etataufnahme beantragt, liegt der Nachweis dafür ob, daß sie den ihren Unterstützungspflichten nicht nachkommenden Eltern gegenüber die erforderlichen armenpolizeilichen Maßnahmen ergriffen hat. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß auch Maßnahmen früherer Wohnsitzgemeinden nicht zum Ziel führten.“

(Entscheid der Armendirektion vom 2. Dezember 1932.)

Aus den Motiven:

Für das Kind E. H. mußte durchschnittlich ein Rostgeld von Fr. 22.— per Monat bezahlt werden, nebst allfälligen Extraauslagen. Der Vater war verpflichtet, Fr. 50.— Alimente pro Monat zu leisten. Würde er dieser Pflicht auch nur teilweise nachgekommen sein, so hätte dies genügt, um sein Kind vor einem dauernden Notstand zu schützen. Zudem war auch die Mutter noch nach der Wiederverheiratung gesetzlich verpflichtet, für das Kind nach Möglichkeit zu sorgen. Die Eltern sind aber dieser Pflicht nicht nachgekommen, trotzdem sie bei gutem Willen offensichtlich dazu in der Lage gewesen wären ...

Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Armenbehörde R. in dieser Beziehung nicht getan hat, was getan werden konnte, um den an und für sich genügend arbeitsfähigen, aber pflichtvergessenen und zeitweise offenbar unsoliden Vater zur wenigstens teilweisen Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, die genügt hätte, um sein Kind vor einem dauernden Notstand zu schützen. R. hat es unterlassen, vor der ersten Etatauftragung des Kindes im Herbst 1931 den Vater im Polizeianzeiger auszuschreiben. Es durfte dies nicht unterlassen werden, weil man annahm, daß dies keinen Erfolg gehabt haben würde, weil es auch der vorangehenden Wohnsitzgemeinde H. nicht gelungen war, den Aufenthaltsort des H. festzustellen. Diese Aufgabe fällt in erster Linie derjenigen Behörde zu, die einen Etatvorschlag macht, da sie den Nachweis zu erbringen hat, daß die Angehörigen zu angemessenen Beitragsleistungen verhalten würden. Die Armenbehörde R. hatte die Pflicht, selbständige Nachforschungen zu machen und den Mann ebenfalls ausschreiben zu lassen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen Bd. XXXI, Nr. 23.)

A.

---

### L i t e r a t u r.

**Steiger, Emma, Dr., Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung.** 245 Seiten. Rotapfel-Verlag 1933.

Ein außerordentlich tüchtiges Buch! In jahrelanger Arbeit ist eine Beschreibung der zahllosen, nach jedem Kanton und oft jedem Bezirk der Schweiz wieder anders geordneten und sich noch stark in der Entwicklung befindenden Hilfe für die Jugend geraten, die einen eindrücklichen Überblick über die Jugendhilfe gewährt. Dies für den, der sich einführen lassen will, für den, der dieses Lebensgebiet bisher gering achtete, und für den, der sich kritisch Rechenschaft über Erreichtes und noch Fehlendes geben will. Man mag den Stil etwas dürr finden, mag bedauern, daß alles und jedes so knapp behandelt werden mußte, daß es nicht recht zum Leben erwachen konnte, mag bedauern, daß die kurze Darstellung die Würdigung und Bedeutungsbetonung einzelner Maßnahmen gegenüber weniger wichtigen verbot, und daß sich Überschneidungen bei der Darstellung nach der gewählten Einteilung allzu häufig ergaben; es handelt sich trotzdem um ein außerordentlich tüchtiges Buch. In gewissenhafter Objektivität bietet es eine m. W. lückenlose Gesamtschau eines außerordentlich komplizierten Gesellschaftsgebietes, die der Fachmann immer und immer wieder zur Hand nehmen wird. Ich bin recht dankbar dafür. C. St.